

Gegenüber der Richtlinie Zertifizierung 2023 werden die aufgeführten inhaltlichen Änderungen zum 01.01.2024 gültig. Das Dokument erhält die Bezeichnung „Richtlinie Zertifizierung 2024“.

Kapitel	Änderung	Seite
Abkürzungsverzeichnis	Neu HTN Heimtiernahrung	5
Begriffe	Neu Grenzwert Kritischer Zahlenwert, der bei der Erfassung von Tierbezogenen Kriterien (TBK) Anwendung findet.	5 f.
3.1 Systemketten im Tierschutzlabel-System	Anpassung [...] Die einzelnen Stufen, die für die Produktion von TSL-Ware erforderlich sind, bilden eine Systemkette. Hierzu zählen der landwirtschaftliche Bereich (Tierhaltung), der Bereich Transport und Schlachtung (Transport sowohl von Jung- als auch Schlachttieren) von Schweinen, Hühnern und Rindern sowie die Bereiche Zerlegung und Verarbeitung (sowohl Veredelung als auch die Herstellung von Convenience-Produkten und HTN) und der Verkauf von verpackter und nicht-verpackter Ware über Frischetheken sowie Handelsprozesse und AHV.	10
4.2.2 Ausbildung von Auditoren	Ergänzung Die Zertifizierungsstelle plant und organisiert die erforderlichen Hospitanzen und Zulassungsaudits (siehe Kapitel 5.2.4) und ist für die Durchführung der internen TSL-Schulungen verantwortlich (siehe Kapitel 5.3.1.2).	12
5.2.3 Verpflichtung zur Teilnahme an Schulungen	Korrektur Neben der fachlichen Qualifikation, Auditorenausbildung und Auditerfahrung ist die jährliche regelmäßige jährliche Teilnahme der Auditoren an Schulungen verpflichtend	16 f.
5.2.5 Zulassung eines Auditors	Ergänzung und Streichung <u>Nach Eingang aller erforderlichen Dokumente (siehe Kapitel 5) werden diese durch den Deutschen Tierschutzbund geprüft. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind (Nachweise, Teilnahme an Schulungen, Zulassungsaudits und Hospitanzen).</u> Eine Zertifizierungsstelle beantragt die Zulassung für einen Auditor	17

	<p>schriftlich und sendet dafür folgende Dokumente inklusive erforderlicher Nachweise an den Deutschen Tierschutzbund: → "Stammblatt für Auditoren und bewertende Personen" (→ MU 8.2) → "Bewertung von Zulassungsaudits" (→ MU 8.3) Der Deutsche Tierschutzbund prüft die Dokumente. Sofern alle Anforderungen erfüllt sind, wird der Auditoren-Anwärter für die Durchführung von TSL-Audits im entsprechenden Bereich des TSL-Systems zugelassen.</p>	
6 Regeln zur Durchführung unabhängiger Audits	<p>Kapiteländerung, vormals:</p> <p>6 Regeln für die unabhängige Kontrolle</p>	20
6.2.2 Folgeaudit	<p>Ergänzung</p> <p>Folgeaudits dienen der fortlaufenden Überprüfung der Konformität der Betriebe mit den TSL-Anforderungen. Sie finden vollständig unangekündigt statt.</p> <p>[...]</p> <p>Bei der Planung der Folgeaudits für landwirtschaftliche Betriebe und Schlachtunternehmen ist darauf zu achten, möglichst unterschiedliche jahreszeitliche Bedingungen abzudecken (im Sommerhalbjahr bei Hitze, im Winterhalbjahr bei Frost und Schnee, mit entsprechenden Auditschwerpunkten, zum Beispiel Belüftung der Stallungen bei Hitze, Nutzung des Außenbereichs bei Frost und Schnee, thermischer Stress für die Tiere während der Standzeit am Schlachtunternehmen).</p>	22 f.
6.2.5 Sonderform - Gait Score Erfassung bei Masthühnern	<p>Neues Kapitel</p> <p>Bei Masthühner erfasst der Auditor den Gait Score alle 15 Monate in der letzten Mastwoche. Bei Zuchtlinien mit bis zu 51 g Tageszunahme erfolgt die Gait Score-Erfassung alle 9 Monate (□MU 10.5 "Handbuch Tierbezogene Kriterien Masthuhn"). Sofern die Erfassung des Gait Scores am Tag des Audits durchgeführt wird, ist die Zeit für die Erfassung des Gait Scores separat anzusetzen. Sie darf nicht in die Auditzeit einfließen.</p>	24
6.3.1 Betriebsbeschreibungsbogen	<p>Ergänzung</p> <p>[...]</p> <p>Der Betriebsbeschreibungsbogen aus dem Erstaudit und deren Aktualisierung übermittelt die Zertifizierungsstelle zeitnah an den Deutschen Tierschutzbund an das Postfach: zertifizierungs@tierschutzlabel.de.</p>	24

<p>6.3.3 Erfassung von Tierbezogenen Kriterien durch den Auditor</p>	<p><u>Streichung aufgrund von Dopplungen zu den Handbüchern zur Erfassung von Tierbezogenen Kriterien und den Richtlinien aus dem Bereich Tierhaltung</u></p> <p>[...]</p> <p>Sofern es unterschiedliche Ställe oder Tiergruppen gibt, muss aus der Dokumentation hervorgehen, in welchem Stall oder welcher Gruppe Auffälligkeiten festgestellt wurden. Auffälligkeiten sollten umfassend beschrieben werden, um erkennen zu können, welche konkreten Probleme zum Zeitpunkt der Erfassung vorlagen. Für die Unterscheidung muss je Stall oder je Tiergruppe eine eigene separate TBK-Ergebnisübersicht erstellt werden.</p>	<p>25</p>										
<p>6.4 Dokumentation</p>	<p><u>Ergänzung</u></p> <p>[...]</p> <p>Tabelle 1: Unterlagen zur Erfassung von TBK durch den Auditor.</p> <table border="1" data-bbox="603 1099 1326 1668"> <thead> <tr> <th>Bereich</th> <th>Mitgeltende Unterlage (MU)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Masthühner</td> <td>MU 10.10 → Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien zur Erfassung durch den Auditor</td> </tr> <tr> <td>Legehennen</td> <td>MU 9.6 → Erfassungsbogen</td> </tr> <tr> <td>Hähne</td> <td>MU 10.9 → Erfassungsbogen für Auditoren/Herdenbeurteilung</td> </tr> <tr> <td>Milchkühe</td> <td>MU 9.15 → Ergebnisübersicht Auditoren</td> </tr> </tbody> </table>	Bereich	Mitgeltende Unterlage (MU)	Masthühner	MU 10.10 → Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien zur Erfassung durch den Auditor	Legehennen	MU 9.6 → Erfassungsbogen	Hähne	MU 10.9 → Erfassungsbogen für Auditoren/Herdenbeurteilung	Milchkühe	MU 9.15 → Ergebnisübersicht Auditoren	<p>28</p>
Bereich	Mitgeltende Unterlage (MU)											
Masthühner	MU 10.10 → Ergebnisübersicht Tierbezogene Kriterien zur Erfassung durch den Auditor											
Legehennen	MU 9.6 → Erfassungsbogen											
Hähne	MU 10.9 → Erfassungsbogen für Auditoren/Herdenbeurteilung											
Milchkühe	MU 9.15 → Ergebnisübersicht Auditoren											
<p>6.4.1 Bewertung</p>	<p><u>Ergänzung</u></p> <p>[...]</p> <p><u>Hinweis: Wiederkehrende Abweichungen beschränken sich auf die Audithistorie der letzten 24 Monate der System-Teilnahme.</u></p>	<p>29</p>										
<p>6.4.2 Korrekturmaßnahmen</p>	<p><u>Ergänzung</u></p> <p>[...]</p>	<p>30 f.</p>										



	Die Zertifizierungsstelle überprüft die Umsetzung <u>und ggf. die Wirksamkeit</u> der Korrekturmaßnahmen. Bei schweren Abweichungen ist die Umsetzung der Korrekturmaßnahmen in einem Nachaudit zu kontrollieren (siehe Kapitel 6.2.3).	
6.6.1 Definition einer Gruppe und eines Gruppenteilnehmers	<p><u>Kapiteländerung, vormals:</u> 6.6.1 Definition einer Gruppe</p> <p><u>Ergänzung und Streichung:</u></p> <p><u>Unter der Gruppensertifizierung können sich Frischetheken im LEH, die AHV und Großhändler zertifizieren lassen.</u></p> <p>Es wird nicht nach Regiemärkten und SEH-Märkte (selbstständigen Einzelhändlern) unterschieden. Für die Gruppensertifizierung wird eine Gruppe aus verschiedenen Teilnehmern (Betrieben und/oder verschiedenen Standorten) gebildet. Eine Gruppe definiert sich ab drei Teilnehmern. Die Teilnehmer der Gruppe müssen zentral organisiert sein (Gruppenorganisator). Der Gruppenorganisator muss gewährleisten, dass sämtliche Gruppenteilnehmer die Vorgaben des TSL anerkennen. Der Gruppenorganisator ist verantwortlich dafür, dass die Gruppenteilnehmer die Eigenkontrollen für das TSL durchführen und die erforderlichen Dokumentationen vorliegen. Darüber hinaus legt der Gruppenorganisator jährlich zum 1. Januar <u>der Zertifizierungsstelle und dem TSL</u> eine → Gruppenbeschreibung vor.</p>	33
6.6.3 Kontrolle der Korrekturmaßnahmen	<p><u>Ergänzung</u></p> <p>[...]</p> <p>Zudem wird die Stichprobe für das Folgejahr um zehn Prozent, <u>basierend auf dem zuvor errechneten Stichprobenumfang</u>, erhöht. Wird im Folgejahr kein K.O. in der Gruppe festgestellt, wird der Stichprobenumfang wieder auf den Ausgangswert, <u>basierend auf der neuen Berechnung zum Stichtag 1. Januar</u>, zurückgesetzt. Wird erneut ein K.O. festgestellt, bleibt der erhöhte Stichprobenumfang <u>auch für das Folgejahr</u> bestehen.</p>	33 f.
6.6.4 Kontrolle des Gruppenorganisations (Zentralaudit)	<p><u>Ergänzung</u></p> <p>Für die Festlegung von Audithäufigkeit und -dauer für den Gruppenorganisator wird keine Risikoeinstufung durchgeführt. Ein Zentralaudit ist einmal im Kalenderjahr durch dieselbe Zertifizierungsstelle durchzuführen, die auch die Gruppenteilnehmer auditiert. Die Mindestauditdauer</p>	34

	<p>beträgt eine Stunde. Das Zentralaudit kann angekündigt werden. <u>Für das Zentralaudit ist die hierfür vorgesehene → Checkliste Gruppenorganisator Zentralaudit zu verwenden.</u></p>	
6.6.5 Erstzulassung und Folgeaudits	<p><u>Kapiteländerung, vormals:</u> 6.6.5 Erstzulassung</p> <p><u>Ergänzung</u></p> <p>[...]</p> <p><u>Ein Folgeaudit darf nur durchgeführt werden, wenn auch tatsächlich TSL-Ware vorhanden ist. Ein Leeraudit darf in Verkaufsfilialen nicht durchgeführt werden.</u></p>	34
6.6.6 Sonstiges	<p><u>Streichung des Kapitels</u></p> <p>Inhalte allgemein in Kapitel 6.6 enthalten.</p>	
6.7.2 Ausstellung von Zertifikaten	<p><u>Ergänzung</u></p> <p>Tabelle 6: Labelnutzung auf Zertifikaten</p> <p>[...]</p> <p><u>** Sofern im TSL-Bereich "Transport und Schlachtung" oder "Verarbeitung" eine TSL-Zerlegung auditiert wurde, ist dies auf dem Zertifikat zu nennen (zum Beispiel Transport & Schlachtung (inkl. Zerlegung)).</u></p>	35 f.
6.7.4 Entzug von Zertifikaten	<p><u>Streichung</u></p> <p>[...]</p> <ul style="list-style-type: none"> Information über Ausschluss des Systemteilnehmers durch den Deutschen Tierschutzbund aus wichtigem Grund (insbesondere, aber nicht abschließend, in Fällen tierschutzwidriger Zustände beim Systemteilnehmer unabhängig davon, ob die davon betroffenen Tiere am TSL-System teilnehmen), wobei die betreffende Entscheidung allein beim Deutschen Tierschutzbund liegt. 	37